

Quickcheck zum Entgelttransparenzgesetz

Am 6. Juli 2017 ist das Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen in Kraft getreten. Mit dem Quickcheck finden Sie schnell heraus, ob und wie Ihr Betrieb oder Unternehmen vom Entgelttransparenzgesetz betroffen ist.

1. Sind Sie vom Auskunftsanspruch betroffen?

> 200 BESCHÄFTIGTE* IM BETRIEB

JA

ANSPRUCH

NEIN

KEIN ANSPRUCH

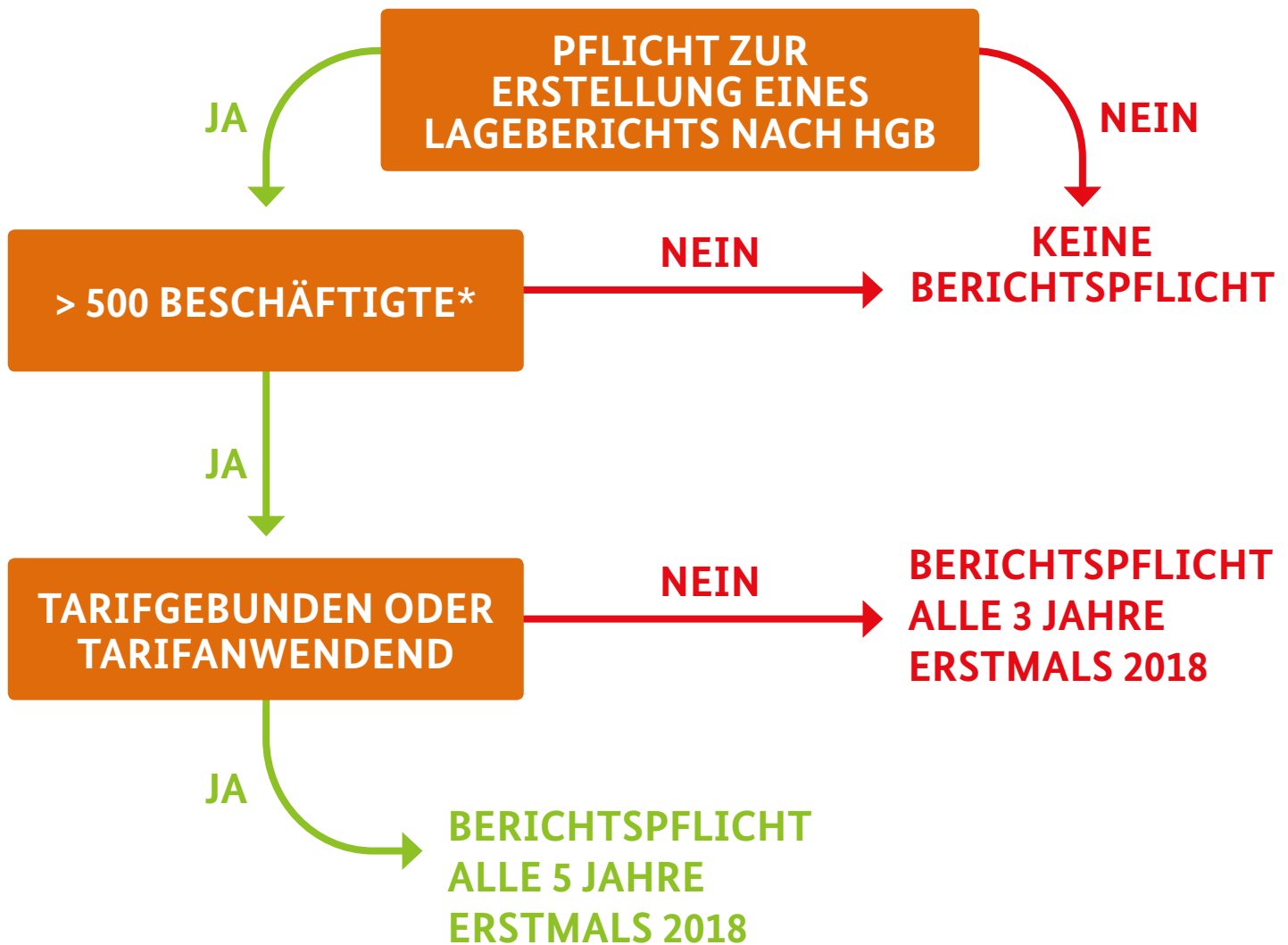
2. Ist Ihr Unternehmen aufgefordert, ein Prüfverfahren durchzuführen?

**RECHTSFORM:
PRIVATRECHTLICH
ORGANISIERT**

> 500 BESCHÄFTIGTE*

**AUFFORDERUNG ZUR
DURCHFÜHRUNG
DER PRÜFVERFAHREN**

3. Muss Ihr Unternehmen einen Bericht zur Entgeltgleichheit erstellen?



*Beschäftigte im Sinne des Gesetzes sind nach § 5 Abs. 2:

Nr. 1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Nr. 2 Beamtinnen und Beamte des Bundes

Nr. 3 Richterinnen und Richter des Bundes
Nr. 4 Soldatinnen und Soldaten

Nr. 5 die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten
Nr. 6 die in Heimarbeit Beschäftigten sowie die ihnen Gleichgestellten.

Was Arbeitgeber sonst noch wissen müssen.

6. Januar 2018 Der Auskunftsanspruch kann erstmals geltend gemacht werden.

Weitere Informationen zum Gesetz und Hilfestellungen zur betrieblichen Umsetzung finden Sie unter bmfsfj.de

5. Januar 2021 Bis dahin gilt eine dreijährige Wartefrist. Beschäftigte, die zwischen dem 6. Januar 2018 und dem 5. Januar 2021 Auskunft fordern, müssen drei Jahre warten, bis sie dies erneut tun können. Ausnahme: Die Beschäftigten legen dar, dass sich die Voraussetzungen wesentlich geändert haben.

Für alle gilt: Wartefrist

6. Januar 2021 Beschäftigte, die ab diesem Datum ihren Anspruch geltend machen, müssen danach zwei Jahre warten, bis sie wieder Auskunft fordern können. Ausnahme: Die Beschäftigten legen dar, dass sich die Voraussetzungen wesentlich verändert haben.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

ÜBER GELD
SPRICHT MAN!
NICHT.
#ENTGELTTRANSPARENZ